B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 - Coesfeldweg/ Von-Esmarch-Straße/Boeverste Meer-vom 18. 11. 1971 der Stadt Münster

Die 1. Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 - Coesfeldweg/ Von-Esmrach-Straße/Boverste Meer - vom 18. 11. 1971 wurde gem. § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 117 - Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer - vom 26. 11. 1969 aufgestellt. Die 1. Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf den Nordwestteil des ehemaligen Flurstücks 207 der Flur 40 mit der jetzigen Flurstücksbezeichnung 438 und ist in Blatt 1 des Bebauungsplanes Nr. 117 durch besondere Farbgebung gekennzeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 - Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/ Boverste Meer - vom 26. 11. 1969 wurde für den Bereich des Flurstücks 207 der Flur 40 ein SO-Baugebiet zur Errichtung von Studentenwohnheimen ausgewiesen. Diese Ausweisung wurde im Rahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 117 vom 18. 11. 1971 in die Festsetzung reines Wohngebiet für eine 3, 7 und 6-geschossige Bebauung umgewandelt.

Von Seiten des Grundstückseigentümers ist nunmehr vorgesehen, in dem 3, bzw. 7-geschossig überbaubaren Bereich eine von 2 bis zu 7- Geschossen gestaffelte Bebauung durchzuführen, wobei ein 6-geschossiger und 4-geschossiger Baubereich in die bisher als 3-geschossig überbaubare Fläche hineinragen. Da durch diese Bauabsicht die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und diese Staffelhausbildung einen Übergang von der vorhandenen Altbebauung zur Neubebauung schafft, ist vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 117 zu ändern.

Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und sowohl der betroffene als auch die benachbarten Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben, liegen die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes vor, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 1. Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969 genannten Kosten werden durch die vorgesehene 1. Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 nicht berührt.

Diese Begründung dient gem. § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 22. 7. 72 beschlossenen 1. Änderung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 vom 18. 11. 1971.

Münster, den 24. Juli 1974

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister